



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wissenschaft und Wirtschaft

Staatssekretärin  
Dr. Tamara Zieschang

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 391144, 39135 Magdeburg

Lt. Verteiler

26.6.2013

Zeichen: 41.31

bearbeitet von: Fr. Fiedler

Tel.: (0391) 567- 44 87

eMail: [martina.fiedler@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:martina.fiedler@mw.sachsen-anhalt.de)  
(eMail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

**Öffentliches Auftragswesen  
Vergabeverfahren im Katastrophenfall – Hochwasser im Land Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Robra,

durch die Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 sind erhebliche Schäden an Hoch- und Tiefbauten entstanden. Zur Beseitigung der Schäden müssen insbesondere Baumaßnahmen und diese vorbereitende Maßnahmen kurzfristig vergeben werden. In diesem Zusammenhang haben die Vergabestellen im Einzelfall zu prüfen, ob die Vergabe dieser Leistungen im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung oder durch Freihändige Vergabe erfolgen kann.

Dabei ist die Dringlichkeit der Leistungsvergabe zu prüfen. Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn sich aufgrund einer nicht vorher erkennbaren Lage die Notwendigkeit der unverzüglichen Leistungserbringung ergibt, um aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses entstandene Schäden zu beseitigen oder weitergehende Schäden zu verhindern. Das heißt:

- Vergabe von Leistungen unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union

Der Ausnahmetatbestand der „besonderen“ bzw. „zwingenden“ Dringlichkeit für eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 VOB/A und § 3 Abs. 5 Buchst. g) VOL/A liegt vor. Daher kann vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann.

- Vergabe von Leistungen oberhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union für Bauleistungen ab 5 000 000 Euro und für Liefer- und Dienstleistungen ab 200 000 Euro

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 5 67- 4310  
Fax: (0391) 5 67- 4449  
[tamara.zieschang@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:tamara.zieschang@mw.sachsen-anhalt.de)  
[www.mw.sachsen-anhalt.de](http://www.mw.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
IBAN DE21810000000081001500  
BIC MARKDEF1810

Der Ausnahmetatbestand der „besonderen“ bzw. „zwingenden“ Dringlichkeit für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung nach § 3 EG Abs. 5 Nr. 4 VOB/A, § 3 EG Abs. 4 Buchst. d) VOL/A und § 3 Abs. 4 Buchst. c) VOF liegt vor, so dass vom Grundsatz des offenen Verfahrens abgewichen werden kann.

Bei der Durchführung der Freihändigen Vergabe bzw. des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung sind die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs unverändert zu beachten. Die Aufträge sind auch bei Anwendung dieser Verfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben.


Auf die Dokumentationspflicht nach §§ 20, 20 EG VOB/A, §§ 20, 24 EG VOL/A und § 12 VOF wird hingewiesen.

Im Übrigen gelten gegenwärtig die Vorschriften des Landesvergabegesetzes weiter. Die Landesregierung hat aber bereits im Juni 2013 in den Landtag den Entwurf eines Gesetzes eingebracht, der mit Blick auf die Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe darauf zielt, das Vergabeverfahren zeitlich befristet zu erleichtern und zu beschleunigen.

Der Entwurf befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung. Ich gehe von einer abschließenden Behandlung im Landtag in der nächsten Sitzung Mitte Juli aus.

Eine Benachrichtigung der anderen Ressorts, Kammern und Verbände erfolgt zeitgleich mit diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Tamara Zieschang